



## **FÖRDERVEREIN DER GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE SCHILDGEN e.V.**

### **SATZUNG**

(Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.02.2002

mit [Änderung in §13](#) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Feb. 2015)

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Schildgen e.V.“ mit Sitz in Bergisch Gladbach - Schildgen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist unter Nr. VR 1227 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und zwar insbesondere durch zusätzliche ideelle und materielle Förderung der erzieherischen und kulturellen Aufgaben in der Gemeinschaftsgrundschule Schildgen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Veranstaltungen von Vortragsabenden.
2. Unterstützung des Schulsports und der künstlerischen Betätigungen.
3. Sachliche und finanzielle Beihilfen zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten und Büchern für den allgemeinen, naturwissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht.
4. Persönliche Mitarbeit an den Bildungsaufgaben der Schule.
5. Beihilfen für Schulwanderungen und Studienfahrten.
6. Konzeption und Durchführung von Randstundenbetreuung nach Unterrichtschluss. Diese umfasst Hausaufgabenbetreuung, Basteln, Bewegungsspiele, Konzentrationsspiele etc.

#### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand erworben. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. durch Liquidation oder durch Austritt oder auf Beschluss des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Auf Beschluss des Vorstandes erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder durch sein Verhalten dem Verein Schaden zugefügt hat.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

## **§ 9 Beiträge und Spenden**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Der jährliche Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird im Voraus bis 31.03. jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann eine andere Zahlungsweise vom Vorstand gewährt werden. Schüler und Jugendliche zahlen für die Dauer ihrer Ausbildung den halben Jahresbeitrag.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Außerdem können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können im Einzelfall jedem Mitglied des Vorstandes die Vertretung durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen, das Vereinsvermögen zu verwalten, die Mitgliederversammlungen einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 1 Jahr gewählt. Er bleibt auch darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet die Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 12 Mitgliedsversammlung**

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr,
- b) wenn ein von mindestens 25 Mitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder unterschriebener Antrag dem Vorstand vorgelegt wird,
- c) wenn der Vorstand es für notwendig hält.

Die Mitgliederversammlung gemäß § 12 b) muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, wo eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Aussprache darüber
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Durchführung der Wahlen von Vorstand und Rechnungsprüfern.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

### **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach die es unmittelbar und ausschließlich für [gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche](#) Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Allgemeines**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach